Wien, Donnerstag, den 4. August 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Bemerkungen zu dem Gesetze über das Rechtsmittelverfahren vor den politischen Behörden.

Von **Alois Lasciac**, k. k. Statthalterei-Secretär.

Bekanntermaßen harrt das österreichische Administrativ-Verfahren seit langem schon der so nothwendigen und oft angeregten Codification. Alle bezüglichen Bemühungen blieben bisher ohne Erfolg und wir haben nach wie vor unser ungeregeltes, bezw. stückweise normirtes, aus Analogien und vielfach zerstreuten Verordnungen und Normalien sich zusammensetzendes Administrativ-Proceßrecht. Nur auf dem Gebiete des Rechtsmittelverfahrens wurden in jüngster Zeit durch das Gesetz vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, ergänzende, bezw. abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen.

Auch dieses Gesetz, weit entfernt auch nur theilweise eine systematische Regelung des Administrativ-Proceßrechtes, etwa auf dem beschränkten Gebiete des Rechtsmittelverfahrens zu bieten, ist nur ein Nothbehelf und entsprang dem dringenden Bedürfnisse des Augenblickes.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof bereits im Jahre 1893 und wiederholt entschieden hatte, daß der Ministerialverordnung vom 22. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 116, womit für Recurse gegen Entscheidungen der Landesbehörden eine vierwöchentliche Frist festgesetzt war, eine rechtsverbindliche Kraft nicht zukomme, indem durch selbe die auf einer Allerhöchsten Entschließung beruhende Ministerialverordnung vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196, wonach für die Einbringung von Recursen gegen Entscheidungen der Landesbehörden eine 60tägige Frist freistand, nicht abgeändert werden konnte, war es nothwendig und unvermeidlich geworden, die im allgemeinen vollkommen genügende und ins Rechtsleben schon eingebürgerte vierwöchentliche Frist im Gesetzgebungswege festzuhalten, bezw. festzustellen. Die im Jahre 1895 im Abgeordnetenhause eingebrachte Regierungsvorlage betraf lediglich die Festsetzung einer vierwöchentlichen Recursfrist für die Einbringung von Recursen gegen Entscheidungen der Landesbehörde an die Ministerialinstanz, sowie die Verpflichtung der Landesbehörden, in ihre Entscheidungen die Belehrung über die Recursfrist und die Recursinstanz aufzunehmen.

Indeß ist das Gesetz aus der Berathung der legislativen Körper in der vorliegenden etwas erweiterten Fassung hervorgegangen und in Geltung gelangt, welche gegenüber der ursprünglichen Absicht der Regierungsvorlage die Regelung dieser Frage einigermaßen unklarer erscheinen läßt.

Im nachfolgenden wollen wir die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Der erste Absatz des § 1 lautet:

„Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Bezirksbehörden sind, insoferne dieselben noch einem Rechtszuge unterliegen, in allen Fällen, für welche nicht eine besondere Recursfrist vorgezeichnet ist, binnen der Frist von 14 Tagen und Recurse (Berufungen) gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden unter denselben Voraussetzungen binnen der Frist von vier Wochen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, einzubringen."

Die 14tägige Frist zur Einbringung von Recursen gegen Entscheidungen der Bezirksbehörden war bereits in der Amtsinstruction für die Bezirksämter (§ 92) und die vierwöchentliche für Recurse gegen Entscheidungen der Landesbehörden aber in der eingangs citirten Ministerialverordnung vom 22. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 116, normirt.

Die Dauer dieser Fristen genügt vollkommen zur Instruirung und Vorlage der Recurse und eine Erstreckbarkeit derselben würde nur zu Verschleppungen der Verhandlungen führen. Bei schwierigeren und complicirteren Verhandlungen werden ohnedies Vorerhebungen, Localaugenscheine, Zeugen- und Parteieinvernehmungen abgehalten, wodurch den Parteien und ihren Vertretern Gelegenheit geboten ist, den bezüglichen Sachverhalt genau kennen zu lernen, so daß bei der Verfassung des Recurses der Recurrent über den Verhandlungsgegenstand schon vollkommen im Klaren sein dürfte. Nach dem Wortlaute des Gesetzes hat die darin erwähnte Recursfrist auf „alle Fälle Anwendung zu finden, für welche eine besondere Recursfrist nicht verzeichnet ist".

In einer dieser Abhandlung nachfolgenden Darstellung werden wir eine Uebersicht über die verschiedenen im Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden geltenden Recursfristen bringen, worin auch jene Fälle angeführt werden, für welche bei Ermangelung einer Recursfristbestimmung im betreffenden Specialgesetze die im Recursgesetze bestimmte allgemeine Recursfrist von 14 Tagen, bezw. 4 Wochen gelten soll.

Die im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltene weitere Bestimmung „von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet" scheint sich nur auf die Zustellung schriftlicher Entscheidungen und Verfügungen und nicht auch auf mündliche Kundmachungen oder Intimationen von Erkenntnissen zu beziehen, es wäre denn, daß es zulässig wäre, für ein mündlich kundgemachtes Erkenntniß, welches auf Verlangen der Partei derselben auch in schriftlicher Ausfertigung zugestellt wurde, den Beginn der Recursfrist nicht mit dem Kundmachungs-, sondern mit dem dem Zustellungstage folgenden Tage festzusetzen. Die

Praxis hält im allgemeinen wohl daran fest, daß auch bei mündlicher Verkündigung der Entscheidung der Beginn der Recursfrist erst auf den der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung folgenden Tag angesetzt wird. Eine ausdrückliche gesetzliche Normirung dessen fehlt, dürfte jedoch zur gesetzlichen Bestätigung dieser Praxis wohl nothwendig erscheinen, etwa in der Weise, wie es für das Bagatellverfahren im § 79 des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66, vorgeschrieben ist, wonach nämlich die Frist zur Einbringung der Nullitätsbeschwerde gegen das Urtheil von dem Tage nach der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung, wenn aber eine solche Zustellung nicht zu verfügen war, von dem Tage nach der mündlichen Verständigung des Urtheils beginnt; im letzteren Falle wird, wenn die Partei innerhalb der achttägigen Frist um die Ausfertigung des Urtheils angesucht hat, die Zeit vom Tage dieses Ansuchens bis zu dem Tage der Zustellung der Ausfertigung nicht gezählt.

Der Mangel einer derartigen Vorschrift im Recursgesetze vom 12. Mai 1896 zeigt sich umsomehr, als im politischen Verfahren die mündliche Verkündigung von Erkenntnissen sehr häufig vorkommt. Wie überaus angezeigt diese präcise gesetzliche Normirung zur Vermeidung jeglicher Unsicherheit und Ungleichmäßigkeit in der Praxis wäre, zeigt beispielsweise die Handhabung des § 7 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, demzufolge Recurse gegen Abschaffungserkenntnisse binnen drei Tagen nach der Kundmachung einzubringen sind.

Ist diese dreitägige Frist eine absolut peremptorische oder kann sie, wenn die Partei vor Ablauf derselben eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses begehrt, hiemit unterbrochen werden und erst von dem dem Zustellungstage folgenden Tage fortzulaufen beginnen? Es ereignet sich eben sehr häufig, daß die Partei, welche sich bei der mündlichen Kundmachung des Erkenntnisses die eventuelle Anmeldung und Einbringung eines Recurses vorbehält, erst später innerhalb der Recursfrist die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung sammt Begründung begehrt. Außerhalb des Amtssitzes der Behörde wohnende Parteien pflegen dieses Begehren mittelst schriftlicher Eingabe zu stellen und die Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung erfolgt durch die Post, bezw. durch das Gemeindeamt. Es vergehen oft Wochen, bis die Zustellung der Entscheidung an die Partei vollzogen werden kann. Das Recursgesetz ließ also die Frage, ob durch die Anbringung des Ansuchens um die schriftliche Ausfertigung eines mündlich kundgemachten Erkenntnisses die bereits begonnene Recursfrist unterbrochen werde, ungelöst.

Wenn auch ferner im Recursgesetze die ausdrückliche Anordnung nicht enthalten ist, daß nämlich die Bestimmung „von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet" auch hinsichtlich jener Recursfristen zu gelten habe, welche mit einer Dauer von mehr oder weniger als 14 Tagen bemessen sind, so geht dies ohne Zweifel schon aus der Bestimmung des § 4 des Gesetzes, wonach „durch das gegenwärtige Gesetz alle Anordnungen, welche sich auf Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit demselben nicht im Einklange stehen, außer Kraft gesetzt werden", sowie auch aus der Erwägung hervor, daß es zweckwidrig und unbillig erschiene, einer kürzeren, etwa einer dreitägigen Recursfrist das Beneficium der Nichteinrechnung des Zustellungstages, welches einer längeren, nämlich der 14tägigen Frist zukommt, nicht zuzugestehen. Die in den behördlichen Entscheidungen übliche Ausdrucksweise „a die intimationis (a. d. i.) oder ab intimato (a. i.) wird somit durch das Recursgesetz abgeschafft und die in den bestehenden Vorschriften vielfach vorkommende Wendung „binnen 3 Tagen, binnen 6 Wochen" hat nunmehr die Bedeutung von: binnen 3 Tagen u. s. w., den Zustellungstag nicht eingerechnet. Infolge der mehrbesprochenen Bestimmung über die Nichteinrechnung des Zustellungstages, sowie der im 3. und 4. Absatze des § 1 des Gesetzes enthaltenen Vorschrift, daß der Tag der Aufgabe auf die Post oder auf das Telegraphenamt als Einbringungstag des Recurses angesehen werde, sowie daß, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, die Frist erst mit dem nächsten Werktage ende, kann es unter Umständen geschehen, daß kurz bemessene Recursfristen wie die von 3 Tagen um das Doppelte ihrer Dauer und die von 8 Tagen um die Hälfte ihrer Dauer verlängert werden.

Während bisher der Recurs an den Landeschef gegen die bezirksbehördliche Untersagung einer Versammlung nach § 18 des Gesetzes über das Versammlungsrecht binnen der peremptorischen Frist von 8 Tagen einzubringen war, kann nun infolge der Zurechnung des Zustellungstages, dann des Tages der Aufgabe auf die Post, der Postlauftage, sowie des auf den letzten Fristtag fallenden Sonn- oder Feiertages die achttägige Recursfrist auf 12 und mehr Tage ausgedehnt werden.

Durch das letzte Alinea des § 1 des Gesetzes, welches lautet: „Ueber die Frage, ob der Recurs unzulässig ist oder ob derselbe verspätet überreicht wurde, hat die Berufungsinstanz zu erkennen", wird der Behörde, welche die angefochtene Entscheidung gefällt hat, die Berechtigung abgesprochen, über die Unzulässigkeit des Recurses, sowie darüber, ob der Recurs verspätet eingebracht wurde, zu entscheiden.

Also auch in solchen Fällen, wo es gesetzlich keinem Zweifel unterliegt, daß ein weiterer Rechtszug unzulässig und daß die Entscheidung nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes als eine endgiltige anzusehen sei, wird ein eventuell eingebrachter Recurs der Berufungsinstanz vorzulegen sein, wie dies übrigens auch bisher schon geschah. So bestimmt § 19 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, über die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, daß in Ermangelung eines an einer ansteckenden Krankheit umgestandenen Thieres (Cadavers) zur Constatirung des Vorhandenseins einer ansteckenden Thierkrankheit die Tödtung eines verdächtigen Thieres über Ermächtigung der politischen Behörde seitens der Seuchencommission angeordnet werden kann. Naturgemäß ist gegen diese Ermächtigung ein Recurs unzulässig und dies schon deshalb, weil seitens der Behörde eine Verständigung des Eigenthümers des Thieres von der ertheilten Ermächtigung nicht erfolgt, vielmehr derselbe hievon erst bei der durch die Seuchencommission erlassenen Anordnung der Vornahme der Tödtung des Thieres in Kenntniß gesetzt wird. Dies geht auch aus § 19 der Ministerialverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, hervor, wonach nämlich diese Ermächtigung der politischen Bezirksbehörde unter Umständen, welche ein schleuniges Vorgehen erheischen und eine Verständigung mit der politischen Behörde in entsprechend kurzer Zeit nicht ermöglichen, von der letzteren Behörde ausnahmsweise im vorhinein ertheilt werden kann. In diesem Falle wird die Tödtung des Thieres, sobald es die Seuchencommission für verdächtig erkannt hat, ohneweiters verfügt, so daß die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Recurses gegen die besagte Ermächtigung vorneweg ausgeschlossen erscheint.

Nach § 28 desselben Gesetzes kann ferner, wenn eine Gefahr der Weiterverbreitung der Lungenseuche durch das betroffene Vieh vorhanden ist, die sofortige Tödtung desselben von der politischen Bezirksbehörde angeordnet werden. Die sofortige Tödtung ordnet das Gesetz auch beim Ausbruch anderer Thierkrankheiten (z. B. der Wuth, des Rotzes &c.) an. Die Offenlassung eines Beschwerdezuges gegen die Vornahme der Tödtungen würde der Natur der Sache widersprechen und dagegen eingebrachte Recurse hätten praktisch keinen Zweck.

Desgleichen ordnet § 39 des Waffenpatentes an, daß die jemandem nach § 25 W. Pat. abgenommene Waffe gegen Erlag eines von der politischen Bezirksbehörde ohne Zulassung einer Berufung auszusprechenden Strafbetrages von 1—5 fl. wieder zurückzustellen sei.

In diesen und anderen ähnlichen Fällen ist jeder Zweifel über die Unzulässigkeit des Recurses ausgeschlossen, so daß die im Recursgesetze vorgeschriebene Vorlage desselben an die höhere Instanz sich wohl als eine wenig zweckmäßige darstellen dürfte. Für die Verpflichtung der Unterbehörde zur Vorlage des Recurses an die höhere Instanz könnte ein zureichender Grund nur in den Fällen zugestanden werden, wenn der Ausspruch über die Unzulässigkeit eines weiteren Rechtszuges in Bezug auf seinen meritorischen Inhalt zu prüfen ist. So findet nach § 41 des Heimatgesetzes ex 1863 gegen zwei gleichlautende Entscheidungen eine Ministerialberufung nicht statt. Hier liegt wohl ein Substrat zur Vornahme einer Prüfung vor, darüber nämlich, ob die in Betracht kommenden zwei Entscheidungen wirklich gleichlautend sind, und kann daher die Revision der Verhandlung durch die dritte Instanz immerhin besondere Bedeutung haben.

Durch die Bestimmung des § 2 des Recursgesetzes, wonach Recurse, insoferne nicht bestehende Gesetze eine ausdrückliche anderweitige Bestimmung treffen, bei jener Behörde, welche in erster Instanz die Entscheidung gefällt hat, einzubringen sind, wird eine größere Einheitlichkeit im Rechtsmittelverfahren geschaffen, indem die Gesetze und Vorschriften eine Bestimmung über die Annahmestelle für Recurse wohl nur sehr vereinzelt enthalten und daher nunmehr in allen Fällen, auf welche das Recursgesetz Anwendung findet, der Recurs bei der Behörde erster Instanz zu überreichen ist.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Vorschrift des § 33 des Thierkrankheiten-Gesetzes vom 29. December 1880, R. G. Bl. Nr. 35, verpflichtet auch den Inhaber des mit Räude behafteten Pferdes unmittelbar selbst; seiner im Vernachlässigen dieser Pflicht begründeten Haftung nach Artikel I, § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, kann er nicht dadurch entgehen, daß er etwa auch die im § 44 dieses Artikels vorgesehene Anzeigeversäumniß auf sich lud.

Franz N. stellte im Herbste 1896 sein mit Räude behaftetes Pferd in den Stall der Elisabeth N. ein. Um Weihnachten übernahm es käuflich deren Ehegatte, der es im Stalle beließ. Dort wurde die Räude auf ein Pferd der Elisabeth M. übertragen; es erkrankten aber infolge der Ansteckung an dem Pferde des Franz M. auch Elisabeth M., deren Gatte und sechs Kinder an Scabies. Da Franz N., solange er Eigenthümer des Pferdes war, dessen Erkrankung nicht angezeigt und auch sonst nichts eingeleitet hatte, um es thierärztlicher Behandlung zuzuführen, sprach ihn das Wiener Landesgericht mit Urtheil vom 4. September 1897, Z. 43.931, des im § 33 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und im § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, vorgesehenen Vergehens schuldig.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten fand der Cassationshof mit Entscheidung vom 17. December 1897, Z. 12.409, zu verwerfen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich unhaltbar. Die darin ausgesprochene Anschauung, daß dem Angeklagten blos die Pflicht oblag, von der Erkrankung seines Pferdes gemäß § 15 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Anzeige an den Magistrat zu erstatten, die Behandlung des erkrankten Pferdes aber dem officiosen Einschreiten des Thierarztes zu überlassen war, läßt sich mit dem Gesetze nicht vereinbaren. Der IV. Abschnitt desselben behandelt die zur Abwehr und Tilgung bestimmter Thierkrankheiten zu ergreifenden Maßregeln überhaupt; er trifft Anordnungen, von denen einige allerdings blos den zur Handhabung des Thierseuchengesetzes berufenen Organen, andere aber sowohl diesen als dem Inhaber der erkrankten Thiere oder auch wohl letzterem ausschließlich gelten. Wenn nun § 33 des citirten Gesetzes ganz allgemein anordnet, daß mit der Räude behaftete Pferde der thierärztlichen Behandlung zu unterziehen sind, so wendet sich das Gesetz mit diesem Gebote ebensowohl an den Inhaber des erkrankten Thieres, als an den aus Anlaß des Seuchenausbruches mit der Handhabung des Gesetzes allenfalls betrauten Amtsthierarzt. Beide haben dafür zu sorgen, daß jene Maßregeln getroffen werden, die eine Ausbreitung der Seuche hintanzuhalten bestimmt und nach der Ansicht des Gesetzes dazu geeignet sind, und es kann der Inhaber des Thieres diese dem Gesetze zufolge auch ihm selbst obliegende Vorsorge keineswegs auf den zum amtlichen Einschreiten berufenen Thierarzt abwälzen. Die Richtigkeit dieser Argumentation ergibt sich zur Evidenz aus der Bestimmung des § 24 des citirten Gesetzes, wonach es allerdings, soferne eine thierärztliche Behandlung überhaupt zulässig ist, dem Ermessen des Thiereigenthümers überlassen bleibt, die Heilung kranker Thiere zu veranlassen, für jene Fälle aber, in denen nach den Bestimmungen des Gesetzes die thierärztliche Behandlung kranker Thiere erfolgen muß — und einen dieser Fälle statuirt eben § 33 des Gesetzes — diese jedoch vom Eigenthümer vernachlässigt oder unterlassen wird, die politische Bezirksbehörde die thierärztliche Behandlung der kranken Thiere, eventuell auf Kosten des Eigenthümers, zu bewirken hat. Diese Gesetzesstelle legt also die Verpflichtung auf, für die thierärztliche Behandlung erkrankter Thiere Sorge zu tragen, in erster Linie dem Eigenthümer der Thiere; nur wenn dieser seine Pflicht „vernachlässigt" — womit das Gesetz schon zum Ausdrucke bringt, daß in dieser Unterlassung ein Moment strafbarer culpa gelegen ist —, tritt die Intervention der zur Handhabung des Thierseuchengesetzes berufenen Behörde ein. Steht aber fest, daß die im § 33 des Gesetzes enthaltene ausnahmslose Anordnung, mit Räude behaftete Pferde der thierärztlichen Behandlung zu unterziehen, auch für den Thiereigenthümer gilt, dann kann den letzteren sicherlich der Umstand nicht entlasten, daß er von dem Ausbruche der Seuche die im § 15 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige zu machen unterläßt. Es wäre ungereimt, ihn trotz Vorliegens dieser doppelten Pflichtverletzung günstiger zu behandeln, als wenn er die Anzeige wohl erstattet, aber blos die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere außeracht gelassen hätte. Wohl wird infolge der Anzeige auch unabhängig von dem Willen des Eigenthümers die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere in jedem Falle eingeleitet werden; allein die Pflicht, sie zu veranlassen, besteht für den Eigenthümer auch trotz Nichterstattung der Anzeige. Das Gesetz sagt nirgends, daß die in dessen IV. Abschnitte angeordneten Maßregeln auf den Fall des amtlich constatirten Seuchenausbruches beschränkt seien. Eine solche Einschränkung entspräche auch nicht dem in der Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten liegenden Zwecke des Gesetzes.*) Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß die Unterlassung der im § 15 des Thierseuchengesetzes vorgeschriebenen Anzeige als Delict des § 44 des Thierseuchengesetzes nach § 48 desselben Gesetzes der Judicatur der politischen Behörde zugewiesen ist, so ist zu bemerken, daß der § 44 vom Erkenntnißgerichte einer selbständigen Rechtsprechung nicht unterzogen wurde, und daß das Urtheil in seiner Gesammtheit nur das Delict des § 33 citirtes Gesetz vor Augen hat. Vom Standpunkte der Z. 9 b des § 281 St. P. O. macht die Beschwerde die Unkenntniß des Angeklagten von den Bestimmungen des § 33 des Thierseuchengesetzes als Strafausschließungsgrund geltend. Das Thierseuchengesetz bildet aber eine Ergänzung des Strafgesetzes und die Unkenntniß seiner Normen stellt sich als Rechtsirrthum dar, welcher gemäß §§ 3, 233 und 238 St. G. niemanden zu entschuldigen vermag.**)

Aus diesen Erwägungen mußte die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen werden. (B. z. V. Bl. d. J. M.)

Das Arbeitsverhältniß zwischen Gewerbsinhaber und Hilfsarbeiter wird nicht erst durch den Eintritt des letzteren in die Arbeit, sondern bereits durch den Abschluß des Arbeitsvertrages begründet.

Josef H. in St. wurde von Anton D., welcher Obermüller in der Mühle des Wenzel C. in B., Bezirk J., ist und von dem Mühlbesitzer die Vollmacht besitzt, Hilfsarbeiter aufnehmen und entlassen zu dürfen, als Müllergehilfe für die genannte Mühle aufgenommen, ohne daß bezüglich des Lohnes und der Kündigungsfrist eine Vereinbarung getroffen worden wäre; H. sollte die Arbeit, nach Angabe des D., am Sonntag den 16. August 1896 antreten.

Als derselbe am 17. August 1896 früh zur Arbeit erschien, nahm ihn Anton D. ohne Angabe von Gründen in die Arbeit nicht auf.

H. beschwerte sich deswegen am 17. August 1896 bei der Bezirkshauptmannschaft J. und stellte die Bitte, den Anton D. zur Leistung einer Lohnentschädigung von 24 fl zu verhalten.

Bei einer Einvernahme am 11. Jänner 1897 motivirte H. diese Forderung damit, daß er bis dahin Arbeit bei einer Bahn hatte, wo er täglich 1 fl. 30 kr. verdiente, und daß ihm D. gesagt habe, er werde bei der Müllerei mehr als auf der Bahn verdienen; da jedoch D. den Vertrag gebrochen hat und bei der Bahn inzwischen ein anderer an H.'s Stelle aufgenommen worden war, sei derselbe brotlos geworden und daher berechtigt, als Entschädigung für den entgangenen 14tägigen Lohn 24 fl. zu verlangen.

Dementgegen gab D. an, daß ein Lohn nicht ausgemacht worden sei (daß ein bestimmter Lohn nicht vereinbart wurde, hat übrigens H. selbst zugegeben) und daß H. wenig verdient hätte, weil damals gerade wenig zu mahlen war.

Der Gemeindevorstand in B. gab in seinem Berichte vom 7. Februar 1897, Z. 33, an, daß H. in den kritischen 14 Tagen (vom 17. bis 31. August) kaum 7 fl. verdient hätte.

Als Grund, warum er den H. am 17. August 1896 nicht in die Arbeit nahm, gab D. bei seiner Einvernahme an, daß er mittlerweile gehört habe, daß H. socialdemokratischer Gesinnung sei und daß der Mühlbesitzer solche Elemente in seiner Mühle nicht dulde.

Die Bezirkshauptmannschaft J. hat mit dem Bescheide vom 28. März 1897, Z. 3469, über die Beschwerde des H. in nachstehender Weise entschieden: „Durch die gepflogenen Erhebungen über die Beschwerde des Josef H. ist sichergestellt worden, daß D. seinerzeit mit H. gemäß § 1151 allg. bgl. Ges. B. wirklich einen Lohnvertrag abgeschlossen hat, nach welchem der letztere als Müllergehilfe für die Mühle in B. aufgenommen wurde, mit der Verpflichtung, diese Stelle am 16. August 1896

*) Schreibt das Gesetz die thierärztliche Behandlung in gewissen Fällen obligatorisch vor, so läßt es sich von der Erwägung leiten, daß durch Vernachlässigung des erkrankten Thieres nicht blos das Eigenthum und die Interessen des Einzelnen, sondern auch das allgemeine Interesse gefährdet erscheine, daß nur durch entsprechend vorgebildete Personen eine richtige Behandlung der Krankheit erfolgen kann, daß nur durch eine solche und durch entsprechende Vorkehrungen die Verschleppung des Ansteckungsstoffes während der Behandlung zu verhindern ist, und diese Gefahr durch möglichste Abkürzung eines Heilungsprocesses überhaupt verringert wird. (Vergleiche stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 8. Session, S. 14.680.)

**) Ebenso: Entscheidung vom 16. December 1881, Z. 8801, 25. Februar 1882, Z. 13.821, 3. April 1882, Z. 132 (Nowak'sche Sammlung Nr. 397, 425, 441) u. a. m.

anzutreten. Gemäß § 72 Gew. Odg. wird das Rechtsverhältniß zwischen einem Gewerbetreibenden und seinem Hilfsarbeiter durch eine bloße Uebereinkunft begründet, nachdem im Gesetze über die Form, in welcher der Arbeitsvertrag geschlossen werden soll, nichts vorgeschrieben erscheint. Da der Vertrag, welchen D. mit H. abgeschlossen hat, den Erfordernissen der §§ 865—878 allg. bgl. Ges. B. entspricht, wurde derselbe mit dem Tage des Abschlusses für beide Theile verbindlich und war D. gehalten, die durch den Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wie aus der Aussage des Wenzel C. vom 4. December 1896 hervorgeht, war D. zur Aufnahme von Hilfsarbeitern für die Mühle in V. berechtigt und hat deshalb bei der Aufnahme des H. als Bevollmächtigter oder Vertreter des C. gehandelt. Nach eigenem Geständnisse verweigerte D. dem H., als derselbe an dem bestimmten Tage, am 16. August 1896, die Arbeit antreten wollte, ohne einen der Gründe des § 82, lit. a—i Gew. Odg. die Aufnahme in die Arbeit. Infolge dessen ist nach § 84 Gew. Odg. der Anspruch des H. begründet, den Ersatz des entgangenen Lohnes wegen vorzeitiger ohne Kündigung und gesetzlichen Grund erfolgter Entlassung aus der Arbeit für die Frist, auf welche gekündigt werden sollte, zu fordern. Nachdem bezüglich der Kündigungsfrist zwischen D. und H. nichts vereinbart wurde, findet die Bestimmung des § 77 Gew. Odg. Anwendung, derzufolge in einem solchen Falle eine 14tägige Kündigung vorausgesetzt wird. Belangend den Ersatz für den entgangenen Lohn, welcher von H. mit dem Betrage von 24 fl. begehrt wird, wird dieser Ersatz bei dem Umstande, als bezüglich des Lohnes keine Vereinbarung getroffen wurde, mit dem Betrage von 7 fl. festgesetzt, da durch die gepflogenen Erhebungen sichergestellt wurde, daß ein Arbeiter gleicher Kategorie in der Zeit vom 17.—31. August 1896 blos 7 fl. verdient hat und H. auch nur diesen Betrag in den 14 Tagen verdient hätte. Mit Rücksicht darauf wird D. im Grunde des § 84 Gew. Odg. für verpflichtet erkannt, dem H. für den entgangenen Lohn den Betrag von 7 fl. zu ersetzen. Die Competenz stützt sich auf die Bestimmung des § 87 c Gew. Odg."

D. hat den auferlegten Lohnersatz von 7 fl. am 25. April 1897 bei der Bezirkshauptmannschaft erlegt.

Ueber den hiegegen eingebrachten Recurs des H., welcher darin den Zuspruch des geforderten Lohnersatzes von 24 fl. begehrte, hat die Statthalterei mit der Entscheidung vom 15. Mai 1897, Z. 68.136, den angefochtenen Bescheid als incompetenter Weise erflossen außer Kraft gesetzt und die Beschwerde des H. de praes. 17. August 1896 als vor die politischen Behörden nicht gehörig zurückgewiesen, weil es sich um keine Streitigkeit aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse im Sinne des § 87 c Gew. Odg. handelt, da ein Arbeits- oder Lohnverhältniß erst durch den thatsächlichen Eintritt des Hilfsarbeiters in die Arbeit entsteht, diese Voraussetzung jedoch im vorliegenden Falle nicht zutrifft, da der Recurrent überhaupt in die Beschäftigung bei dem Müller Wenzel C. nicht aufgenommen wurde.

In dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurse bittet H. abermals um Behebung der unterbehördlichen Entscheidungen und Zuspruch des Lohnersatzes von 24 fl.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 8. August 1897, Z. 24.394, über den eingebrachten Recurs des Josef H. die angefochtene Entscheidung behoben und der k. k. Statthalterei die meritorische Entscheidung im Gegenstande aufgetragen, weil ein Arbeitsverhältniß nicht erst durch den Eintritt des Hilfsarbeiters in die Arbeit, sondern schon durch den Abschluß des Arbeitsvertrages begründet wird, weshalb auch die vorliegende Streitigkeit wegen Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages als Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnisse gemäß § 87 c Gew. Odg. von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden war. R.

Literatur.

Bericht des J. U. Dr. Jakob Haubner, Directors, und J. U. Dr. Robert Marschner, Rechtsconcipisten der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag, über die im Auftrage des Vorstandes der Anstalt nach dem Deutschen Reiche unternommene Reise zum Zwecke des Studiums der Organisation und Gebarungsergebnisse der deutschen Berufsgenossenschaften sammt einer Zusammenstellung über die finanzielle Lage der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag, wie sich dieselbe bei Anwendung der bei den reichsdeutschen Berufsgenossenschaften geltenden Normen darstellen würde, ferner über Unfallverhütung, Unfallheilung und Gefahrenclassification. Mit 21 Tabellen. Prag 1897. Selbstverlag der Anstalt.

Es sind sehr bekannte und viel umstrittene Probleme, welche in dieser Schrift behandelt werden. Sie können mit den drei Schlagworten: Umlage- oder Capitaldeckungsverfahren, Unfallverhütung und Anpassung der Gefahrenclassification an die Bedürfnisse der Anstalten und einzelnen Betriebe kurz bezeichnet werden. Alle diese Fragen erfahren in der Schrift eine ebenso ruhige, sachkundige als umfassende Behandlung, so daß eine weitere Besprechung kaum nöthig erscheint und wir uns damit begnügen können, die Endergebnisse der Untersuchungen hervorzuheben. Es sind dies folgende Sätze:

1. An den Grundprincipien der territorialen Organisation und des Capitaldeckungssystemes ist festzuhalten. Dagegen wäre eine Aenderung in der Vertheilung der finanziellen Belastung in der Weise durchzuführen, daß jede Gruppe die von ihr verursachten Kosten thunlichst allein tragen würde. Ein Staatsbeitrag für die schwächeren Gruppen empfiehlt sich nicht, weil die ohnehin schon außerordentlich große Einflußnahme des Staates dann noch erhöht werden müßte;

2. es ist im Gegentheile eine Erweiterung der empfindlich beschränkten Autonomie der Unfallversicherungsanstalten und der betheiligten Kreise anzustreben, insbesondere auch auf dem Gebiete der Unfallverhütung durch Einsetzung ständiger Commissionen unter Berücksichtigung der einzelnen Berufsgruppen und unter Zuziehung der Versicherten (der Arbeiter) zum Zwecke der Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften;

3. weiters ist wünschenswerth eine bessere Anpassung der Gefahrenclasseneintheilung an die Bedürfnisse der Anstalten und einzelnen Betriebe durch Bestellung der bereits genannten Commissionen, welche bei der Einreihung der einzelnen Betriebe in die abstracte Gefahrenclasseneintheilung als begutachtende Organe zu dienen hätten und denen auch die nöthigen statistischen Behelfe hiefür zur Verfügung gestellt werden müßten. Dr. Schm.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Dr. Alex. Freih. v. Neupauer in Judenburg anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Hoffecretär der Cabinetskanzlei Fedor Demelic v. Panyova anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeirathe der Wiener Polizeidirection Josef Reif anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeicommissär der Polizeidirection in Prag Franz Maly das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Polizeicommissär der Triester Polizeidirection Fz. Ziegler den Titel und Charakter eines Polizei-Obercommissärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Zollobereamts-Verwalter Joh. Sebek in Graz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Wiener Stadtrathe Med.-Dr. Roderich Krenn den Titel eines kais. Rathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeinde-Vorsteher Josef Knapp in Litiz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministerium des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär Karl Ritter v. Fabrizii, dann die Statthalterei-Secretäre Victor R. v. Geramb und Leop. v. Chiapo zu Bezirkshauptmännern in Steiermark ernannt.

Erledigungen.

1 Bezirkssecretärsstelle in der X., eventuell 1 Statthalterei-Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse, bei den politischen Behörden in Mähren. (Amtsblatt Nr. 168.)

2 Polizei-Obercommissärsstellen mit der VIII. Rangsclasse, zwei Polizeicommissärsstellen in der IX. Rangsclasse und 2 Polizeiconcipistenstellen in der X. Rangsclasse bei der k. k. Polizeidirection in Wien bis 5. August. (Amtsblatt Nr. 169.)

Secundararztesstelle an der öffentl. allgem. Landeskrankenanstalt in Czernowitz mit 720 fl. Jahresremuneration und Naturalwohnung nebst Beheizung bis 15. August. (Amtsblatt Nr. 169.)

Secundararztesstelle an der mähr. Landeskrankenanstalt in Olmütz mit 400 fl. Jahresremuneration, Naturalwohnung sammt Beheizung und Verköstigung nach der I. Classe bis 20. August. (Amtsblatt Nr. 169.)

Kanzlistenstelle mit der XI. Rangsclasse bei der k. k. Statthalterei in Triest bis 25. August. (Amtsblatt Nr. 170.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 61 und 62 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.